

Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 44.

Zabrze, den 30. Oktober

1913.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Durch § 18 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (R. G. Bl. S. 389 und fgd.) ist die höchste Fahrgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften auf 15 Kilometer in der Stunde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde kann jedoch höhere Fahrgeschwindigkeit zulassen.

Von dieser mir zustehenden Befugnis mache ich hierdurch Gebrauch, indem ich die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge innerhalb geschlossener Ortschaften auf 25 Kilometer in der Stunde festsetze.

Unberührt bleiben die bestehenden örtlichen Einschränkungen, insbesondere auch die Bestimmungen in Absatz 3 des § 18 der Verordnung, wonach auf unübersichtlichen Wegen, nach Eintritt der Dunkelheit, oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßeneinmündungen, bei scharfen Straßentrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, bei der Annäherung an Eisenbahnübergänge in Schienenhöhe, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Bremsen durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr herrscht, langsam und so vorsichtig gefahren werden muß, daß das Fahrzeug sofort zum Halten gebracht werden kann.

Oppeln, den 17. Oktober 1913.

I a VI 5/1666.

Der Regierungspräsident.